

14. Feb. 2006



Beschluss-Ausfertigung -

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Antragstellerin (Ast.),

Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Katrin Knoblauch,
Sandweg 9, 60316 Frankfurt,

gegen

Stadt Frankfurt am Main - Rechtsamt, Referat 30.15 - vertreten durch den Magistrat,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt,

Antragsgegnerin (Ag.),

hat die 60. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 9. Februar 2006 durch den Richter am Sozialgericht Heinrichs beschlossen:

1. Die Ag. wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Ast. seit 23.01.2006 bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Widerspruch der Ast. gegen die Bescheide der Ag. vom 15.12.2005 und 04.01.2006, längstens jedoch bis zum 30.04.2006, darlehnsweise Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem SGB 12 zu gewähren.
2. Der Ast. wird Prozesskostenhilfe mit Wirkung seit dem 23.01.2006 bewilligt und Rechtsanwältin Katrin Knoblauch, Frankfurt am Main, beigeordnet.
3. Die Ag. hat der Ast. ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e

Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, Personen mit demselben ausländerrechtlichen Status wie die (wohl unstreitig) bedürftige Ast. durch die „Maschen des Netzes“ aller Sozialleistungssysteme (hier insbesondere SGB 12 und Asylbewerberleistungsgesetz) fallen zu lassen mit der Folge, dass sie überhaupt keinen Anspruch auf Sozialleistungen habe.

Auch wenn man davon ausgehen würde, dass es Ziel des Gesetzgebers gewesen sei, durch ein System von ausländer- und sozialrechtlichen Bestimmungen die Einreise derjenigen Ausländerinnen zu verhindern, die nicht über genügend Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt in Deutschland bestreiten zu können, so könnte der Gesetzgeber ein solches Ziel im Hinblick auf Art. 1, 2 des Grundgesetzes nur durch Aufenthaltsbeendende Maßnahmen nach dem Ausländerrecht erreichen, nicht jedoch durch generellen Ausschluss von Sozialleistungen für tatsächlich im Inland lebende Ausländerinnen.

Mit den Beteiligten geht auch das Gericht davon aus, dass das Asylbewerberleistungsgesetz im vorliegenden Falle keine Anwendung findet, so dass § 23 Abs. 2 SGB 12 die Anwendung des SGB 12 nicht ausschließt.

Welchen genauen ausländerrechtlichen Status die Ast. hat und damit zu welchem Personenkreis i. S. des § 23 SGB 12 die Ast. gehört, muss im summarischen Verfahren unentschieden bleiben. Da sie über 65 Jahre alt ist, liegen Leistungen nach § 41 SGB 12 nahe.

Die aktuelle Notlage der Ast. lässt im einstweiligen Rechtsschutzverfahren das Risiko zu, dass die Ast. evtl. die darlehnsweise zu gewährenden Leistungen nicht wird erstatten können, sollte sich später bestandskräftig herausstellen, dass sie überhaupt keine Sozialleistungsansprüche haben sollte.

Sollte die Ast. Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wäre an eine Erstattung zwischen den Leistungsträgern zwar grundsätzlich zu denken, im vorliegenden Falle freilich nicht, denn die Ag. ist zuständige Leistungsträgerin sowohl für Leistungen nach dem SGB 12 als auch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht (HLSG) statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht (SG) Frankfurt am Main, Adickesallee 36, Gebäude C, 60322 Frankfurt (FAX-Nr. (0 69) 1535 666) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr.: 06151/804-350) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.